



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches und die Abgrenzung der 15. Änderung mit den Teilbereichen A-I werden gemäß den vorliegenden Plänen beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver (Bereiche: A Steinbachhang, B Memelweg, C Schwarzenbach, D Mühlenstraße, E Winkhof, F Oberherweg, G Am Hägelchen, H Quabecke, I Vömmelbach) wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 15.02.2024 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) BauGB beschließt der Rat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 15.02.2024 öffentlich auszulegen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insgesamt ca. 12,65 ha auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zurückgenommen werden. Die insgesamt neun Teilbereiche verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Die in den Teilbereichen aktuell dargestellten Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen stehen nach aktueller Einschätzung für eine Baugebietsentwicklung nicht mehr zur Verfügung oder können aus anderen Gründen mittelfristig nicht entwickelt werden. Sie werden daher im Zuge der 15. FNP-Änderung in Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen oder Waldflächen geändert.

Die 15. FNP-Änderung entspricht auch dem Grundsatz 6.2-3 des LEP NRW (steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven), wonach nicht mehr erforderliche Bauflächen im Flächennutzungsplan bedarfsgerecht zurück zu nehmen sind.

Durch die Rücknahme von Bauflächen in den Randlagen des Stadtgebietes wird insgesamt ein Beitrag zur Stärkung und Sicherung der Siedlungsschwerpunkte im Hauptort sowie in Oberbrügge geleistet und die in den Teilbereichen bestehende Landschaft sowie der Freiraum geschützt.

Teilbereich D (Mühlenstraße)

Der Teilbereich liegt am südwestlichen Rand des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Mühlenstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang des Birkenwegs,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Hofanlage

begrenzt.

Teilbereich E (Winkhof)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Straße „Winkhof“,
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche

begrenzt.

Teilbereich F (Ober Herweg)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,69 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße „Ober Herweg“,
- im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Straße „Ober Herweg“

begrenzt.

Teilbereich G (Am Hägelchen)

Der Teilbereich liegt im Osten des Ortsteiles Ehringhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,78 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie das Wohngebiet „Schmittenkamp“,
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung östlich der Schmiedestraße,
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang Straße „Am Hägelchen“

begrenzt.

Teilbereich H (Quabecke)

Der Teilbereich liegt im Südwesten des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 4,57 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Heerstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Am Nocken“ sowie dem Grundstück der Regenbogenschule Oberbrügge,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Bebauung entlang des Haus-Rhade-Weges

begrenzt.

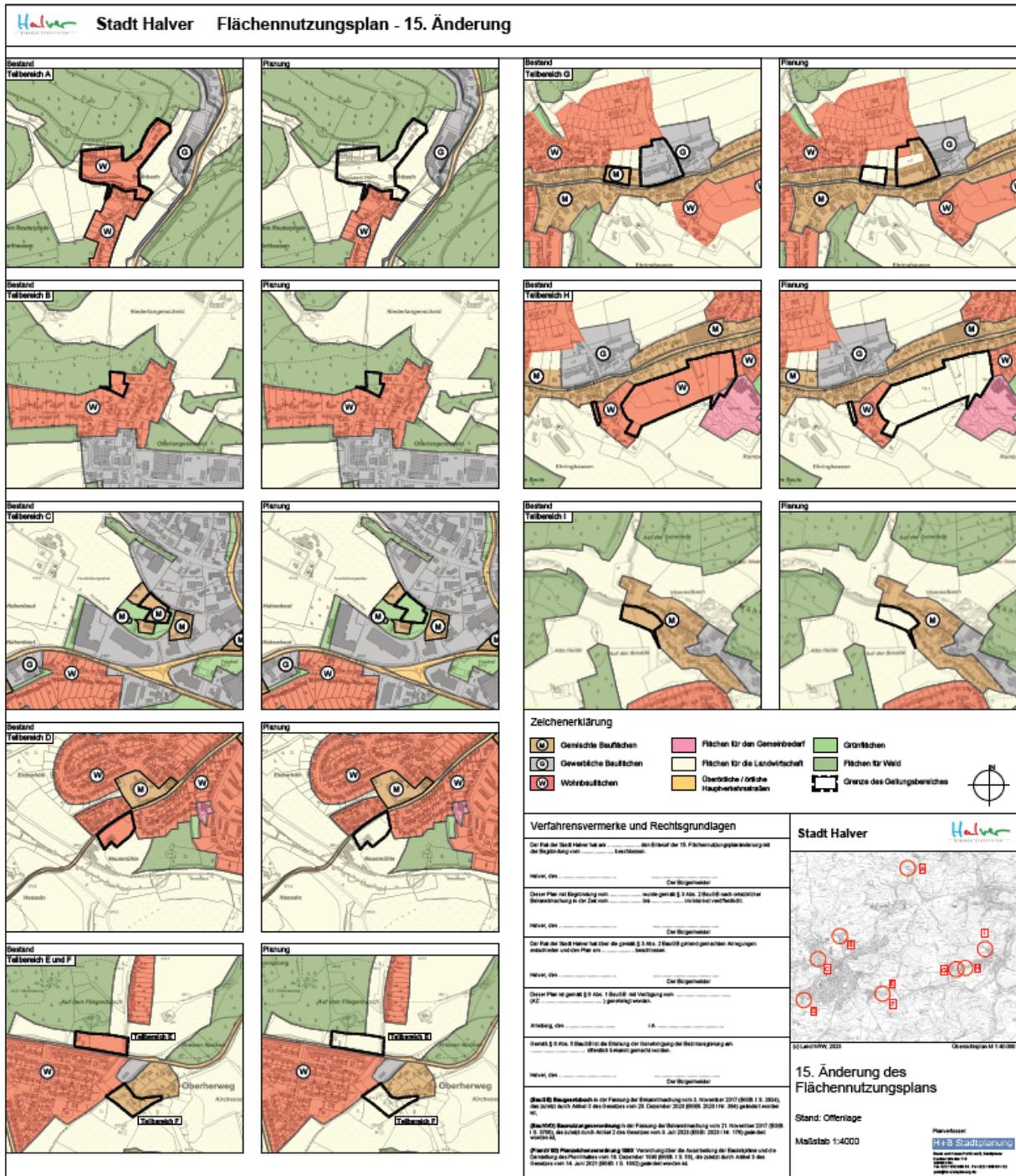
Teilbereich I (Vömmelbach)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße „Vömmelbach“,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Vömmelbach“,

- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Die genauen Abgrenzungen der einzelnen Teilbereiche der 15. FNP-Änderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie der Anlagen A bis D gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.05.2024 bis 17.06.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung und Umweltbericht
- Anlage A: Niederschrift Bürgerversammlung
- Anlage B: Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage C: Abwägungsliste Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage D: Bezirksregierung Verfügung Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65	Hinweis zu erloschenen Bergwerksfeldern
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 09.04.2024 zu Anlass, Ziel und Zweck der Planung, räumlicher Geltungsbereich, vorhandener Situation und planungsrechtlichen Vorgaben, Inhalt und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Berücksichtigung weiterer Belange
Umweltbericht (als Teil der Begründung)	NEOGRÜN, Ennepetal	Umweltbericht Stand 20.02.2024 u.a. zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen, Prognosen und Maßnahmen
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)